

Sicherheitsdatenblatt
gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 und Nr. 453/2010

Abschnitt 1: Bezeichnung des Stoffs bzw. des Gemischs und des Unternehmens

1.1. Produktidentifikator

Handelsname: Simpson Strong-Tie® Verbunddübelsystem „VA“ mit VAC Mörtelpatronen Ø8mm - Ø30mm

1.2. Relevante identifizierte Verwendung des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Chemisches Bindemittel zur Verankerung in Baustoffen

1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Name und Anschrift
der Firma:

Simpson Strong-Tie GmbH
Hubert-Vergölst-Str. 6-14
D-61231 Bad Nauheim

Telefon: +49 (0) 6032 86 80 0 Fax: +49 (0) 6032 86 80 199

E-Mail: safetyde@strongtie.eu

<http://www.strongtie.eu>

1.4. Notrufnummer: +1 800 535 5053

Gesellschaft/Unternehmen: Infotrac

Abschnitt 2: Mögliche Gefahren

2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008:

Organisches Peroxid Typ G		
Sensibilisierende Wirkung auf die Haut, Kat. 1	H317	Kann allergische Hautreaktionen verursachen
Reizende Wirkung auf die Augen, Kat. 2	H319	Verursacht schwere Augenreizung

2.2. Kennzeichnungselemente

Piktogramme GHS:



Signalwort: **Achtung**

Gefahrenhinweise:

H317	Kann allergische Hautreaktionen verursachen
H319	Verursacht schwere Augenreizung
EUH208	Enthält Hydroxypropylester der Methacrylsäure, Ethyldimethacrylat, Cyclohexanolphthalat und Benzoylperoxid. Kann allergische Reaktionen hervorrufen.

Sicherheitshinweise:

Vorbeugung:

P264	Nach Gebrauch Hände gründlich waschen
P280	Schutzhandschuhe / Schutzkleidung / Augenschutz / Gesichtsschutz tragen.

Reagieren:

P302+P352 BEI KONTAKT MIT DER HAUT: Mit viel Wasser und Seife waschen.
 P333+P313 Bei Hautreizung oder -ausschlag: Ärztlichen Rat einholen / ärztliche Hilfe hinzuziehen.
 P337+P313 Bei anhaltender Augenreizung: Ärztlichen Rat einholen / ärztliche Hilfe hinzuziehen.
 P305+P351+P338 BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen.

Lagerung: -
 Beseitigung: -
Gefährliche Bestandteile: Dibenzoylperoxid
 Hydroxypropylester Methacrylsäure
 Ethylendimethacrylat
 Cyclohexanolphthalat

2.3. Sonstige Gefahren Das Gemisch enthält keine PBT- oder vPvB-Stoffe gemäß Anhang XIII der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006.

Abschnitt 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.1. Stoffe nicht zutreffend

3.2. Gemische

Produktidentifikator or	Bestandteil	Anteil (% Gew.)	Einstufung
			(EG) 1272/2008 [CLP]
Komponente A			
EINECS: 248-666-3 CAS: 27813-02-1	Hydroxypropylester Methacrylsäure	6,0 – 9,0	Eye Irrit. 2, H319; Skin Sens. 1, H317
Index-Nr.: 607-114-00-5 EINECS: 202-617-2 CAS: 97-90-5	Ethylendimethacrylat	6,0 – 9,0	Skin Sens. 1, H317; STOT SE 3, H335 (C _{gr} >=10%)
EINECS: 221-359-1 CAS: 3077-12-1	2,2'-(4- Methylphenylimino)diethanol	< 0,75	Acute Tox. 3, H301, Eye Dam. 1, H318
Komponente B			
Index-Nr.: 617-008-00-0 EINECS: 202-327-6 CAS: 94-36-0	Dibenzoylperoxid	< 1,8	Org. Perox. B, H241; Eye Irrit. 2, H319; Skin Sens. 1, H317; Aquatic Acute 1, H400
EINECS: 201-545-9 CAS: 84-61-7	Cyclohexanolphthalat	< 1,8	Skin Sens. 1, H317; Repr. 2, H361; Aquatic Chronic 3, H412

Der Wortlaut der angeführten Gefahrenhinweise ist dem Abschnitt 16 zu entnehmen.

Abschnitt 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Allgemeine Hinweise Verunreinigte Kleidungsstücke unverzüglich entfernen.

Nach Einatmen: Betroffenen an die frische Luft bringen und warm und ruhig halten. Bei unregelmäßiger Atmung oder Atemstillstand künstliche Beatmung durch qualifiziertes Erste-Hilfe-Personal einleiten oder Sauerstoff zuführen. Bei Bewusstlosigkeit stabile Seitenlage anwenden und ärztlichen Rat einholen oder die Vergiftungszentrale benachrichtigen.

- Nach Hautkontakt:** Verunreinigte Haut mit reichlich Wasser und Seife abwaschen. Verunreinigte Kleidungsstücke und Schuhe entfernen. Bei Hautreizungen ärztlichen Rat einholen, wiederholte Exposition vermeiden.
- Nach Augenkontakt:** Sofort für mindestens 15 Minuten mit reichlich Wasser bei geöffnetem Lidspalt ausspülen. Ggf. Augenarzt hinzuziehen.
- Nach Verschlucken:** Mund mit Wasser ausspülen. An die frische Luft bringen und ruhig halten. Erbrechen nicht herbeiführen, wenn nicht vom medizinischen Dienst empfohlen. Beim Erbrechen den Lungeneintritt durch niedrige Kopfhaltung vermeiden. Keinerlei Verabreichungen bei Bewusstlosigkeit. Bei Bewusstlosigkeit stabile Seitenlage anwenden. Enge Kleidung auflockern. Sofort ärztlichen Rat einholen.

4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Produkt wirkt reizend auf Augen, Haut und Atemwege, kann auch allergische Reaktionen verursachen. Kontakt mit Zersetzungsprodukten kann gesundheitsschädigend sein. Verzögert auftretende unerwünschte Wirkungen im Verhältnis zum Expositionszeitpunkt möglich. Augenkontakt verursacht Rötungen und Reizungen. Nach Aussetzung der Atemwege erfolgt gewöhnlich Husten. Andauernder Hautkontakt kann Rötungen verursachen. Keine Angaben zu Symptomen nach Verschlucken.

4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Einatmen der Zersetzungsprodukte beim Brand kann verzögerte Symptome verursachen, deshalb ärztliche Überwachung mindestens 48 Stunden nach Aussetzung.

Abschnitt 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1. Löschmittel

Geeignete Löschmittel: Trockene Löschpulver (ABC-Pulver) oder CO₂, ggf. Sprühnebel (Wasser).

Ungeeignete Löschmittel: Unbekannt

5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Bei offener Flamme kommt es zum Druckanstieg und die Kapsel kann bersten. Bei Brand können gefährliche Zersetzungsprodukte entstehen: Kohlenstoffmonoxide, unbekannt Kohlenwasserstoffe.

5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

Vollständige PSA gemäß EN 469 und umluftunabhängige Atemgeräte (SCBA) mit Vollmaske tragen. Vom Brand gefährdete Produktbehälter mit Wasser kühlen.

Abschnitt 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Hinweis für nicht für Notfälle geschultes Personal:

Auf gesundheitsgefährdende Maßnahmen durch Kontakt mit dem Produkt vermeiden. Produktkontakt ohne Schutzausrüstung oder bei ungeeigneter Raumlüftung vermeiden. Produktdämpfe nicht einatmen.

Hinweise für Einsatzkräfte:

Bei der Beseitigung von großen Produktmengen Schutzausrüstung gemäß Abschnitt 8 verwenden.

6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Eindringen von Produkt in Gewässer, Boden und Kanalisation vermeiden. Bei Umweltverschmutzung zuständige Behörde benachrichtigen.

6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Kanalisationen abdecken. Produkt mechanisch (z.B. mit einer Schaufel) zusammen mit dem verunreinigten Waschwassers aufnehmen und in einem Behälter für Gefahrstoff aufbewahren. Ggf. flüssige Bestandteile mit saugenden Feststoffen aufnehmen, z.B. Erde, Sand, Kieselgur und mit anderen gefährlichen Abfällen entsorgen. Bei gefährlichen Abfällen Hinweise unter Abschnitt 13 beachten.

6.4. Verweis auf andere Abschnitte

Schutzmaßnahmen unter Abschnitt 8 beachten.
Hinweise zur Abfallbeseitigung unter Abschnitt 13 beachten.

Abschnitt 7: Handhabung und Lagerung

7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Persönliche Schutzausrüstung (s. Abschnitt 8) tragen. Hautallergiker sollen den Produktkontakt vermeiden. Kontakt mit Augen und Haut verhindern. Dämpfe, die beim Erhitzen entstehen, nicht einatmen. Produkt bei ausreichender Lüftung einsetzen. Bei unzureichender Lüftung Atemwege- und Gesichtsschutz verwenden. In Bereichen, in denen gearbeitet wird, nicht essen, trinken. Am Arbeitsplatz nicht rauchen. Nur in originellen Gebinden aufbewahren. Herstelleranleitungen beachten. Nach Ablauf der Haltbarkeit nicht verwenden.

7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Im dicht verschlossenen Originalgebinde fern von Sonnenstrahlen und Wärmeeinwirkung im gut gelüfteten Raum aufbewahren. Fern von Lebensmitteln lagern. Empfohlene Lagertemperatur von 5 bis 25°C. Zur Aufrechterhaltung der Haltbarkeit Temperaturschwankungen beim Lagern (Überhitzung oder Unterkühlung) vermeiden.

7.3. Spezifische Endanwendungen

Siehe Abschnitt 1.

Abschnitt 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstung

8.1. Zu überwachende Parameter

	NDS	NDSch	NDSP
Dibenzoylperoxid	5mg/m ³	10mg/m ³	-

Rechtsgrundlage: Verordnung des Ministers für Arbeit und Sozialpolitik vom 29. November 2002 über höchstzulässige Grenzwerte und Konzentrationen von Schadstoffen am Arbeitsplatz (Poln. GBl Nr. 217 Pos. 1833 i.d.g.F.).

DN(M)EL-Werte

	Expositionsszenario	Wert	Untersuchungsgruppe	Wirkung
Dibenzoylperoxid	oral	1,65 mg/kg	Verbraucher	Systematische, langfristig
		3,3 mg/kg	Verbraucher	Systematische, langfristig
	Inhalation	6,6 mg/kg	Arbeiter	Systematische, langfristig
		2,9 mg/m ³	Verbraucher	Systematische, langfristig
Hydroxypropylester Methacrylsäure	Inhalation	11,75 mg/m ³	Arbeiter	Systematische, langfristig
		14,7 mg/m ³	Arbeiter	Systematische, langfristig
	Haut	8,8 mg/m ³	Verbraucher	Systematische, langfristig
		4,2 mg/kg	Arbeiter	Systematische, langfristig
oral	2,5 mg/kg	Verbraucher	Systematische, langfristig	
	2,5 mg/kg	Verbraucher	Systematische, langfristig	
Ethylendimethacrylat	Inhalation	2,45 mg/m ³	Arbeiter	Systematische, langfristig
		1,47 mg/m ³	Verbraucher	Systematische, langfristig
	Haut	1,3 mg/kg	Arbeiter	Systematische, langfristig
100 mg/kg		Verbraucher	Systematische, langfristig	

	oral	100 mg/kg	Verbraucher	Systematische, langfristig
Cyclohexanolphthalat	Inhalation	35,2 mg/m ³	Arbeiter	Systematische, langfristig
		35,2 mg/m ³	Arbeiter	Systematische, kurzfristig
		0,87 mg/m ³	Verbraucher	Systematische, langfristig
	Haut	0,5 mg/kg	Arbeiter	Systematische, langfristig
		0,25 mg/kg	Verbraucher	Systematische, langfristig
		0,25 mg/kg	Verbraucher	Systematische, langfristig

PNEC-Werte

	Bestimmung	Wert
Dibenzoylperoxid	Süßwasser	0,602 µg/l
	Seewasser	0,0602 µg/l
	Gewässer – periodische Freisetzung	0,602 µg/l
	Süßwasserablagerung	0,338 mg/kg
	Seewasserablagerung	0,0338 mg/kg
	Kläranlage	0,35 mg/l
	Erboden	0,0758 mg/kg
Hydroxypropylester Methacrylsäure	Süßwasser	0,904 mg/l
	Seewasser	0,904 mg/l
	Gewässer – periodische Freisetzung	0,972 mg/l
	Süßwasserablagerung	6,28 mg/kg
	Seewasserablagerung	6,28 mg/kg
	Kläranlage	10 mg/l
	Erboden	0,727 mg/kg
Ethylendimethacrylat	Süßwasser	0,139 mg/l
	Seewasser	0,0139 mg/l
	Gewässer – periodische Freisetzung	0,15 mg/l
	Süßwasserablagerung	1,6 mg/kg
	Seewasserablagerung	0,16 mg/kg
	Kläranlage	57 mg/l
	Erboden	0,239 mg/kg
Cyclohexanolphthalat	Süßwasser	0,00362 mg/l
	Seewasser	0,000362 mg/l
	Gewässer – periodische Freisetzung	0,0362 mg/l
	Süßwasserablagerung	1,06 mg/kg
	Seewasserablagerung	0,106 mg/kg
	Kläranlage	10 mg/l
	Erboden	0,21 mg/kg

8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

Geeignete Technische Steuerungseinrichtungen: Für gute Lüftung sorgen. Bei unzureichender Lüftung technische Maßnahmen anwenden (z.B. lokale Absaugung), damit die nachstehenden Arbeitsplatzgrenzwerte nicht überschritten werden, ggf. filternde Schutzmaske tragen.

Persönliche Schutzausrüstung:

Allgemeines: Hygienemaßnahmen beachten: Am Arbeitsplatz nicht essen, trinken, rauchen. Nach Gebrauch die Hände mit Wasser und Seife gründlich waschen. Augen- und Hautkontakt sowie Inhalation vermeiden. Für gute Lüftung am Arbeitsplatz sorgen.

Augen-/Gesichtsschutz: Schutzbrille mit Seitenschutz.

Handschutz: Chemisch beständige Handschuhe. Empfohlenes Handschuhmaterial: Butyl- bzw. Nitrilkautschuk. Herstelleranleitung hinsichtlich der Durchdringungszeit beachten.

- Hautschutz: Schutzkleidung tragen
- Atemschutz: Bei Überschreitung des Arbeitsplatzgrenzwertes muss ein geeigneter Atemschutz mit Filter Typ A (Schutz vor organischen Dämpfen).
- Anmerkungen: Empfohlener Personenschutz ist bei hoher Expositionsstufe anzuwenden. Die geeignete persönliche Schutzausrüstung ist hinsichtlich der jeweiligen Expositionsgefahren zu wählen und muss die Anforderungen der Verordnung des Wirtschaftsministers vom 21. Dezember 2005 über grundlegende Anforderungen für Persönliche Schutzausrüstung (Poln. GBI 2005 Nr. 259 Pos. 2173) und der Richtlinie 89/686/EG (i.d.g.F.) erfüllen.

Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition:

Umweltmonitoring		Benzoylperoxid
Referenzwerte für einige Stoffe in der Luft, Mittelwerte für	1 Stunde	100 µg/m ³
	1 Jahr	100 µg/m ³

Rechtsgrundlage: Verordnung des Umweltministers vom 26. Januar 2010 über Referenzwerte für einige Stoffe in der Luft (Poln. GBI 2010 Nr. 16 Pos. 87).

Abschnitt 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

- Aussehen: Komponente A: Flüssiges Harz, Komponente B – Pulver
- Farbe: Komponente A: strohgelb, Komponente B: weiß
- Geruch: charakteristisch, nach Ester
- Geruchsschwelle: nicht bestimmt
- pH-Wert: nicht bestimmt
- Schmelz-/Gefrierpunkt: nicht zutreffend
- Siedebeginn/-bereich: nicht bestimmt
- Flammpunkt: Komponente A: 103,5°C (PN-EN ISO 3679:2007)
- Verdampfungsgeschwindigkeit: nicht bestimmt
- Entzündbarkeit (fest, gasförmig): nicht zutreffend
- Untere/obere Explosionsgrenze: nicht bestimmt
- Dampfdichte: nicht bestimmt
- Relative Dichte: Komponente A: 0,98 g/cm³ (23°C)
- Löslichkeit: Unlöslich in Wasser, teilweise löslich in Aceton und Isopropanol
- Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser: nicht bestimmt
- Selbstentzündungstemperatur: nicht bestimmt
- Selbstzersetzungstemperatur: Komponente A: keine Angaben
Komponente B: SADT: 60°C
- Viskosität, dynamisch (23°C; 100 [s⁻¹]): Komponente A: 2,3 ± 0,2 [Pa·s] (PN-EN ISO 3219:2000)
- Explosive Eigenschaften: nicht bestimmt
- Oxidierende Eigenschaften: Komponente A: nicht zutreffend

Komponente B: hat oxidierende Eigenschaften

9.2. Sonstige Angaben nicht angegeben

Abschnitt 10: Stabilität und Relativität

10.1. Relativität

Keine Angaben über Relativität

10.2. Chemische Stabilität

Das Produkt ist unter normalen Umgebungsbedingungen (Raumtemperatur 5°C - 25°C) chemisch stabil. Bei sichtbaren Veränderungen in der Produktdichte, beim Auftreten von erheblicher Luftmenge in den Komponenten sind die Arbeiten mit dem Produkt anzuhalten und den Hersteller ansprechen.

10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Bei bestimmungsgemäßer Verwendung sind keine gefährlichen Reaktionen zu erwarten.

10.4. Zu vermeidende Bedingungen

Zur Vermeidung der thermischen Produktdegradierung vor Überhitzung in der empfohlenen Lagerungstemperatur schützen. Vor Sonnenstrahlung schützen. Überhitzung der Komponente B über die SADT-Temperatur (selbstbeschleunigende Zersetzung - siehe Abschnitt 9.1.) kann zur Selbstzersetzung des Stoffes in der Verpackung während des Transports führen.

10.5. Unverträgliche Mate

nicht angegeben

10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

Nicht identifizierte Kohlenwasserstoffe, Kohlenstoffmonoxide

Abschnitt 11: Toxikologische Angaben

11.1. Angaben zu toxikologischen Wirkungen

Akute Toxizität

Das Gemisch ist nicht eingestuft. Das Gemisch enthält keine Stoffe, die als toxisch eingestuft sind.

Stoff	Dosis (Expositionsweg)	Untersuchte Gattung	Ergebnis
Hydroxypropylester der Methacrylsäure	LD ₅₀ (oral)	Ratte	>=2000 mg/kg
	LD ₅₀ (Haut)	Kaninchen	> 5000 mg/kg
Ethylendimethacrylat	LD ₅₀ (oral)	Ratte	8700 mg/kg
	LD ₅₀ (Haut)		>2000 mg/kg
Dibenzoylperoxid	LD ₅₀ (oral)	Ratte	> 5000 mg/kg
Cyclohexanolphthalat	LD ₅₀ (oral)	Ratte	>2000 mg/kg

Ätz-/Reizwirkung

Das Gemisch verursacht Augenreizungen. Die Einstufung erfolgte aufgrund stoffspezifischer Konzentrationsgrenzwerte.

Sensibilisierung

Das Gemisch wirkt sensibilisierend auf die Haut. Die Einstufung erfolgte aufgrund stoffspezifischer Konzentrationsgrenzwerte.

Stoff	Test	Untersuchte Gattung	Ergebnis	Effekt
Dibenzoylperoxid	LLNA	Maus	SI > 3	Sensibilisierend, Kat. 1

Reproduktionstoxizität Das Gemisch ist nicht eingestuft. Das Gemisch enthält keine Stoffe, die reproduktionstoxisch sind.

CMR-Wirkung nicht angegeben

Angaben über wahrscheinliche Expositionswege:

Inhalation Reizend für Atemwege
 Hautkontakt Reizend, kann Allergien verursachen.
 Augenkontakt Reizend für Augen
 Verschlucken Reizend für Mund, Hals und Magen

Symptome im Zusammenhang mit physischen, chemischen und toxikologischen Eigenschaften:

Inhalation: Die Dämpfe beim Erhärten des Produkts können Reizung der Atemwege, Husten, Übelkeit Und Schwindel verursachen. Exposition auf Zersetzungsprodukte kann gesundheitsschädigend sein. Verzögerte unerwünschte Reaktionen möglich.
 Hautkontakt: Reizungen und Rötungen. Auf der Haut sind allergische Symptome nach dem Produktkontakt möglich. Verzögerte Hautreaktionen möglich.
 Augenkontakt: Schmerz, Tränenfluss, Reizungen und Rötungen.
 Verschlucken: keine Angaben

Abschnitt 12: Umweltbezogene Angaben

12.1. Toxizität

Stoff	Dosis / Expositionszeit/-methode	Untersuchte Gattung	Ergebnis
Hydroxypropylester der Methacrylsäure	LC ₅₀ /48h / DIN 38412 EC ₅₀ /48h/ OECD 202 EC ₅₀ /72h / OECD 201	<i>Leuciscus idus melanotus</i> (Fisch) <i>Daphnia magna</i> (Daphnien) <i>Pseudokirchnerella subcapitata</i> (Algen)	493 mg/L >143 mg/l >97,2 mg/l
Dibenzoylperoxid	LC ₅₀ / 96h / OECD 203 EC ₅₀ / 48h / OECD 202 EC ₅₀ (growth rate) / 72h / OECD 201	<i>Oncorhynchus mykiss</i> (Fisch) <i>Daphnia magna</i> (Daphnien) <i>Pseudokirchnerella subcapitata</i> (Algen)	0,0602 mg/L 0,110 mg/L 0,0711 mg/L
Ethylendimethacrylat	LC ₅₀ / 96h / OECD 203 EC ₅₀ / 48h / OECD 202 EC ₅₀ / 21d / OECD 211 EC ₅₀ (growth rate) / 96h / OECD 201	<i>Danio rerio</i> (Fisch) <i>Daphnia magna</i> (Daphnien) <i>Daphnia magna</i> (Daphnien) <i>Pseudokirchnerella subcapitata</i> (Algen)	15,95 mg/l 44,9 mg/l >5,05 mg/l 19 mg/l

12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

Hydroxypropylester Methacrylsäure Zersetzung 81% nach 28 Tagen. Erfüllt die Bedingungen der biologischen Abbaubarkeit (OECD 301C)
 Ethylendimethacrylat Zersetzung 69% nach 28 Tagen. Erfüllt die Bedingungen der biologischen Abbaubarkeit (OECD 301F)
 Dibenzoylperoxid Zersetzung 68% nach 28 Tagen. Erfüllt die Bedingungen der biologischen Abbaubarkeit (OECD 301 D)

12.3. Bioakkumulationspotenzial

Hydroxypropylester Methacrylsäure	BCF = 3,2
Ethylendimethacrylat	BCF = 21,9
Dibenzoylperoxid	log Kow = 3,2

12.4. Mobilität im Boden

Hydroxypropylester der Methacrylsäure	Koc = 80. Geringe Mobilität im Boden
Dibenzoylperoxid	log K _{oc} = 3,8 (OECD 121)

12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Gemäß Anhang XIII der REACH-Verordnung sind die Kriterien für die Einstufung als PBT bzw. vPvB nicht erfüllt.

12.6. Andere schädliche Wirkungen

Keine Daten vorhanden über andere schädliche Wirkungen.

Abschnitt 13: Hinweise zur Entsorgung







13.1. Verfahren der Abfallbehandlung:

Produkt:	Abfälle minimieren. Nicht mit Hausmüll vermischen, nicht über Kanalisation entsorgen. Vor Eindringen in Gewässer schützen. <u>Unbenutztes Produkt als gefährlicher Abfall</u> nach Umweltschutzvorschriften und unter Beachtung der örtlichen behördlichen Vorschriften beseitigen. Abfälle aus der Produktverwendung können in einem geeigneten Veraschungs-ofen verbrannt werden. Geringe Produktmengen können genau vermisch, gehärtet, abgekühlt und als Feststoffabfall entsorgt werden.
Verpackung:	Altverpackung (Kartusche) an einen Wiederverwertungsbetrieb für Kunststoffe abgeben. Erheblich mit Produktrückständen verunreinigte Verpackung als gefährlicher Abfall entsorgen.
Abfallschlüssel (EWC):	Empfohlener Abfallschlüssel: 08 04 09* – Klebstoff- und Dichtmassenabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten. 16 09 03* – Peroxide.

Rechtsgrundlage: Richtlinie 2008/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. November 2008 über Abfälle und zur Aufhebung bestimmter Richtlinien; Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 vom 14. Juni 2006 über die Verbringung von Abfällen; Richtlinie 94/62/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 1994 über Verpackungen und Verpackungsabfälle; Gesetz vom 4. April 2014 über Änderung des Abfallgesetzes (Poln. GBl 2014 Pos. 695); Gesetz vom 11. Mai 2001 über Verpackungen und Verpackungsabfälle (Poln. GBl 2001 Nr. 63 Pos. 638 i.d.g.F.) und Verordnung des Umweltministers vom 27. September 2001 über Abfallkatalog (Poln. GBl 2001 Nr. 112 Pos. 1206).

Abschnitt 14: Angaben zum Transport

	Überlandtransport ADR/RID	Seetransport IMDG	Lufttransport IATA
14.1. UN-Nummer	UN 3316	UN 3316	UN 3316
14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung	CHEMISCHER SATZ	CHEMICAL KIT	CHEMICAL KIT
	Im Straßentransport gilt die Nomenklatur des Herkunftslandes sowie Englisch, Französisch oder Deutsch. Im Seetransport gilt (am praktischsten) Englisch. Im Lufttransport gilt ausschließlich Englisch.		
14.3. Transportgefahrenklassen	9	9	9

14.4. Verpackungsgruppe	III	III	III
Aufkleber-Nr.	9	9	9 Miscellaneous
			
Verpackungsvorschrift	P901	P901	<u>Passenger and cargo aircraft:</u> Ltd Qty (Pkg Inst.: Y960; Max Net Qty/Pkg: 1kg); Pkg Inst.: 960; Max Net Qty/Pkg: 10kg <u>Cargo aircraft only:</u> Pkg Inst.: 960; Max Net Qty/Pkg: 10kg
Begrenzte Menge (LQ)			
	Note: Chemische Sätze mit Gefahrstoffen in Innenverpackungen mit zulässigen beschränkten Mengen gemäß Spalte 7a der Tabelle A im Abschnitt 3.2 dürfen nach den Vorschriften Abschnitt 3.4 (Komponente B – UN 3108, Klasse 5.2. hat LQ = 500g pro Einzelverpackung) befördert werden.		
Freigestellte Mengen	E 0 Hinweis: Aufgrund der Sonderanmerkung 340 ist der Transport in den freigestellten Mengen, die die begrenzte Mengen für Kategorie E 2 nicht überschreiten, zulässig.	E 0 Hinweis: Aufgrund der Sonderanmerkung 340 ist der Transport in den freigestellten Mengen, die die begrenzte Mengen für Kategorie E 2 nicht überschreiten, zulässig.	E 0 Hinweis: Aufgrund der Sonderanmerkung A 163 ist der Transport in den freigestellten Mengen, die die begrenzte Mengen für Kategorie E 2 nicht überschreiten, zulässig.
Transportkategorie	3	3 (nur beim multimodalen Transport)	nicht zutreffend
Tunnelbeschränkungscode	E	E (nur beim multimodalen Transport)	nicht zutreffend
Sonderanmerkungen	251, 340	251, 340	A 44, A 163
Lagerung und Trennung	nicht zutreffend	Kategorie A	nicht zutreffend
EmS	nicht zutreffend	F-A, S-P	nicht zutreffend
ERG-Code	nicht zutreffend	nicht zutreffend	9L
14.5. Umweltgefahren	nicht zutreffend	nicht zutreffend	nicht zutreffend
14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender	keine	keine	Keine
14.7. Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens 73/78 und gemäß IBC-Code	nicht zutreffend	nicht zutreffend	nicht zutreffend

Abschnitt 15: Rechtsvorschriften

15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), zur Schaffung einer Europäischen Agentur für chemische Stoffe, zur Änderung der Richtlinie 1999/45/EG und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1488/94 der Kommission, der Richtlinie 76/769/EWG des Rates sowie der Richtlinien 91/155/EWG, 93/67/EWG, 93/105/EG und 2000/21/EG der Kommission.

Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (Abl. L 353/2 vom 31.12.2008 i.d.g.F.).

Verordnung (EU) Nr. 412/2012 der Kommission vom 15. Mai 2012 zur Änderung von Anhang XVII der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH).

Richtlinie 89/686/EWG des Rates vom 21. Dezember 1989 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für persönliche Schutzausrüstungen i.d.g.F.

Verordnung (EG) Nr. 790/2009 der Kommission vom 10. August 2009 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen zwecks Anpassung an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt.

Richtlinie 2008/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. November 2008 über Abfälle und zur Aufhebung bestimmter Richtlinien.

Richtlinie 94/62/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 1994 über Verpackungen und Verpackungsabfälle.

Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 vom 14. Juni 2006 über die Verbringung von Abfällen.

Gesetz vom 25. Februar 2011 über chemische Stoffe und ihre Gemische (Poln. GBI 2011 Nr. 63 Pos. 322).

Verordnung des Gesundheitsministers vom 2. September 2003 über Kriterien und Methoden der Einstufung von chemischen Stoffen und Zubereitungen (Poln. GBI 03.171.1666 i.d.g.F.).

Verordnung des Ministers für Arbeit und Sozialpolitik vom 29. November 2002 über höchstzulässige Grenzwerte und Konzentrationen von Schadstoffen am Arbeitsplatz (Poln. GBI Nr. 217 Pos. 1833 i.d.g.F.).

Verordnung des Gesundheitsministers vom 5. März 2009 über Kennzeichnung der Verpackungen von Gefahrstoffen und -zubereitungen sowie einigen chemischen Zubereitungen (Poln. GBI 2009 Nr. 53 Pos. 439).

Regierungserklärung vom 23. März 2011 über Inkrafttreten der Änderungen zum Anhang A und B des in Genf am 30. September 1957 abgeschlossenen europäischen Übereinkommens über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR).

Gesetz vom 11. Mai 2001 über Verpackungen und Verpackungsabfälle (Poln. GBI 2001 Nr. 63 Pos. 638 i.d.g.F.).

Verordnung des Umweltministers vom 27. September 2001 über Abfallkatalog (Poln. GBI 2001 Nr. 112 Pos. 1206).

Gesetz vom 4. April 2014 über Änderung des Abfallgesetzes (Poln. GBI 2014 Pos. 695).

Verordnung des Wirtschaftsministers vom 21. Dezember 2005 über grundlegende Anforderungen für Persönliche Schutzausrüstung (Poln. GBI 2005 Nr. 259 Pos. 2173).

Verordnung des Umweltministers vom 26. Januar 2010 über Referenzwerte für einige Stoffe in der Luft (Poln. GBI 2010 Nr. 16 Pos. 87).

Verordnung des Gesundheitsministers vom 28. September 2005 über das Verzeichnis gefährlicher Stoffe mit ihrer Einstufung und Kennzeichnung (Poln. GBI. 05.201.1675, i.d.g.F.).

Verordnung des Gesundheitsministers vom 12. Januar 2005 über Durchführung von Risikoanalysen für Gesundheit und Umwelt durch neue Stoffe (Poln. GBI. Nr.16 Pos. 138).

Verordnung des Arbeits- und Wirtschaftsministers vom 5. Juli 2004 über Einschränkungen, Verbote oder Voraussetzungen für Produktion, Verkehr und Verwendung der Gefahrstoffe und -zubereitungen sowie die sie enthaltenden Produkte (Poln. GBI. 2004, Nr. 168 Pos. 1762 i.d.g.F.).

15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

nicht zutreffend

Abschnitt 16: Sonstige Angaben

Volltext H-Sätze:

H241	Erwärmung kann Brand oder Explosion verursachen
H301	Giftig bei Verschlucken
H317	Kann allergische Hautreaktionen verursachen
H318	Verursacht schwere Augenschäden
H319	Verursacht schwere Augenreizung
H335	Kann die Atemwege reizen
H400	Sehr giftig für Wasserorganismen
EUH208	Enthält Hydroxypropylester Methacrylsäure, Ethylendimethacrylat, Cyclohexanolphthalat und Benzoylperoxid. Kann allergische Reaktionen hervorrufen.

Gefahrenklassen:

Acute Tox. 3	Akute Toxizität, Kategorie 3
Eye Dam. 1	Schwere Augenschädigung, Kategorie 1
Eye Irrit. 2	Augenreizung, Kategorie 2
Skin Irrit. 2	Hautreizung, Kategorie 2
Skin Sens. 1	Hautsensibilisierung, Kategorie 1
STOT SE 3	Spezifische Zielorgan-Toxizität (einmalige Exposition)
Aquatic Acute 1	Akut gewässergefährdend, Kategorie 1
Org. Perox. G	Organisches Peroxid, Kategorie G
Repr. 2	Reproduktionstoxizität, Kategorie 2

Abkürzungen und Akronyme

NDS	Maximale Arbeitsplatz-Konzentration
NDSch	MAK-Momentanwert
NDSP	MAK-Spitzenwert
DNEL	Expositionsgrenzwert, unterhalb dessen ein Stoff nach dem Kenntnisstand der Wissenschaft zu keiner Beeinträchtigung der menschlichen Gesundheit führt
PNEC	Konzentration eines in der Regel umweltgefährlichen Stoffes, bis zu der sich keine Auswirkungen auf die Umwelt zeigen
PBT	Ein chemischer Stoff, der persistent, bioakkumulativ und toxisch ist
vPvB	Ein chemischer Stoff, der sehr persistent und bioakkumulativ ist.

Methoden gemäß Artikel 9 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 zur Bewertung der Informationen zum Zwecke der Einstufung

Einstufung des Gemischs	Bewertungsmethode
Org. Perox. G	Aufgrund von Prüfungsergebnissen
Skin Sens. 1, H317	Berechnungsmethode
Eye Irrit. 2, H319	Berechnungsmethode

Änderungen gegenüber der letzten Version Geänderte Abschnitte oder Unterabschnitte sind: Abschnitt 2, 3, 8-12, 14, 15, 16.

Schulungsempfehlungen Personen, die das Produkt beruflich einsetzen, sollen im Bereich Umgang, Sicherheit und Hygiene geschult werden. Die Fahrer sollen nach ADR-Vorschriften geschult werden und entsprechende Schulungsbescheinigung vorlegen können.

Die Informationen in diesem Sicherheitsdatenblatt entsprechen unserem besten Wissen und Gewissen und beziehen sich nur auf die in diesem Sicherheitsdatenblatt definierte Verwendung. Diese Informationen sollen nur als Richtlinien zur Sicherheit und dürfen nicht als Garantie von bestimmten Eigenschaften des Produkts aufgefasst werden. Wenn die Einsatzbedingungen des Produkts nicht vom Hersteller überwacht werden, übernimmt der Verwender die Haftung für die sichere Nutzung des Produkts.

Der Arbeitgeber hat alle Mitarbeiter, die mit dem Produkt in Kontakt treten, über Gefahren und persönliche Schutzausrüstung gemäß diesem Sicherheitsdatenblatt zu informieren.